Einstein
Tüftellabor

Verein Tüftellabor Einstein: KINDESSCHUTZ-POLICY

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 3

2. Adressaten-Kreis unserer *Kindesschutz- Policy* 3

3. Rechtlicher (Bezugs-)Rahmen unserer Kindesschutz-*Policy* 3

4. Unser Verständnis von Kindesmisshandlung 4

5. Eckpfeiler unserer *Kindesschutz- Policy* 5

   5.1 Verhaltenskodex zur *Kindesschutz- Policy* 5

   5.2 Sensibilisierungsmaßnahmen 6

   5.3 *Kindesschutz*-Beauftragte/r 6

   5.4 Verfahren bei Verdachtsfällen 6

   5.5 *Kindesschutz*-Standards für die Personalpolitik 6

   5.6 *Kindesschutz*-Standards für unsere Kooperationspartner 7

6. Dokumentation und Weiterentwicklung 7

7. Einführung Kindesschutz-Policy 7

8. Literatur 7

   Anhänge 8

Tüftellabor *Kindesschutz-Policy*

1. Einleitung

Der Verein Tüftellabor Einstein ist eine neuartige Universal-Freizeit-Werkstatt für Jugendliche und Kinder ab neun Jahren. Das Labor ermöglicht spielerisches, erfinderisches, forschendes, ausprobierendes, experimentierendes, technisches und gestalterisches Tüfteln.

2. Adressatenkreis unserer Policy

Es ist uns ein besonderes Anliegen, alle Personen, die direkt oder indirekt an der Umsetzung des Tüftellabor Einstein/Projekts zur Nachwuchsförderung beteiligt sind, für den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu sensibilisieren.
Unsere Policy gilt für Laborcoaches und Vorstandsmitglieder und Mithelfer.

3. Rechtlicher (Bezugs-)Rahmen unserer Policy

Die Rechte von Kindern und Jugendlichen sowie ihr Schutz vor Missachtung und Misshandlung sind auf globaler, nationaler und regionaler Ebene in (verschiedenen) Konventionen und Gesetzen verankert, insbesondere durch Gesetze zum Kinder- und Jugendschutz.
Als entscheidendes internationales Instrument ist das Übereinkommen über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen aus dem Jahr 1989 zu sehen, welches von nahezu allen Mitgliedsstaaten ratifiziert wurde. Durch dieses Übereinkommen über die Rechte des Kindes (kurz: UN-Kinderrechtskonvention) verpflichten sich die Mitgliedsstaaten erstmals in einem völkerrechtlich bindenden Vertrag, die festgelegten Rechte von Kindern auf Beteiligung, Schutz und Versorgung zu wahren.
Die vier Grundprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention, welche das Recht auf Gleichbehandlung, den Vorrang des Kindeswohls, das Recht auf Leben und persönliche Entwicklung sowie die Achtung vor der Meinung des Kindes umfassen, sind selbstverständlicher Teil unserer Haltung. (vgl. BGE 132 III 359 E. 4.4.2; BGE 126 II 377 E.5d vom 11.Septmber 2000/ SR 311.039.1 vom 1. August 2010).
Die UN-Kinderrechtskonvention sowie die drei Zusatzprotokolle (Fakultativprotokolle zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes, betreffend erstens die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten, zweitens den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie sowie drittens ein Mitteilungsverfahren) bilden somit den Bezugsrahmen unserer Policy.
Verfassungsrechtliche Grundlagen:
Artikel 11 der Bundesverfassung ist als Grundrecht für Kinder und Jugendliche konzipiert und schützt den Anspruch auf Unversehrtheit und die Förderung der persönlichen Entwicklung. Das Kindeswohl erhält dadurch Verfassungsrang in einem umfassenden Sinn und fordert die rechtsanwendenden Behörden auf, den besonderen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen Rechnung zu tragen (BGE 132 III 359 E. 4.4.2; BGE 126 II 377 E.5d).

Das Kinder- und Jugendförderungsgesetz (KJFG) ist seit dem 1. Januar 2013 in Kraft. Inhaltlich strebt der Bund mit dem KJFG eine Verstärkung des Integrations- und Präventionspotenzials seiner Kinder- und Jugendförderung an und will offene und innovative Formen der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ausbauen (Vgl. KJFG: BBI 2010 6805).
Verordnung über den Schutz von Kindern und Stärkung der Kinderrechte:
Am 1. August 2010 ist die Verordnung über Massnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie zur Stärkung der Kinderrechte in Kraft getreten (SR 311.039.1). Sie stützt sich auf Artikel 386 StGB und gibt dem Bund die Möglichkeit, zur Verhinderung von Straftaten und Vorbeugung von Kriminalität selber Massnahmen zu ergreifen oder Massnahmen von Dritten zu unterstützen.
Der zivilrechtliche Kindesschutz ist im ZGB geregelt und beinhaltet Gesetzesbestimmungen zum Familien- sowie Kinder- und Erwachsenenschutzrecht.
Das neue Kinder- und Erwachsenenschutzrecht ist seit dem 1. Januar 2013 in Kraft. Neu handelt in allen zivilrechtlichen Anordnungen eine professionelle Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde als Fachbehörde (KESB). Die Artikel 440 bis 442 ZGB regeln die Einrichtung der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörden.
Im öffentlichen Raum gilt zudem das Jugendschutzgesetz (JuSchG) (vgl. SR 311.39.1).
Diese Gesetze gelten als unmittelbarer rechtlicher Rahmen für unsere Arbeit und für die an unseren Veranstaltungen teilnehmenden Labor-Coaches und Vorstandsmitglieder.
Grundsätzlich möchten wir mit unserer Tüftellabor Einstein *Kindesschutz-Policy* sicherstellen, dass folgender Personenkreis im Rahmen unserer Tätigkeiten und Aktivitäten geschützt ist:

- alle Kinder, entsprechend der UN-Kinderrechtskonvention
- Kinder bis zur Volljährigkeit (18 Jahre)
- vulnerable Personen, wie Menschen mit Behinderung

4. Unser Verständnis von Kindesmisshandlung

Grundlage unseres Verständnisses von Kindesmisshandlung ist die Definition der Weltgesundheitsorganisation:

Child abuse or maltreatment constitutes all forms of physical and/or emotional ill-treatment, sexual abuse, neglect or negligent treatment or commercial or other exploitation, resulting in actual or potential harm to the child's health, survival, development or dignity in the context of a relationship of responsibility, trust or power (WHO, 1999, S. 15).

Dementsprechend werden fünf Misshandlungsformen unterschieden:

- Unter **Vernachlässigung** wird „[…] die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgeverantwortlicher Personen (Eltern oder andere von ihnen autorisierte Betreuungspersonen), welches zur Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre", verstanden (Schone u.a., 1997, S. 21).

- **Körperliche Misshandlung** umfasst alle Formen von Gewalt, die Kindern und Jugendlichen einen körperlichen Schaden zufügen (vgl. WHO, 1999, S. 15).
- **Psychische Misshandlung** bezeichnet jede Einstellung, Äußerung und Handlung von Eltern und Personen der Bezugsgruppen, die Kinder und Jugendliche kontinuierlich herabsetzt, ausgrenzt oder in anderer Form demütigt. Ablehnung, Isolation, Terrorisierung, Ignoranz, Adultifizierung sind Elemente, die sich hier in unterschiedlicher Ausprägung finden (vgl. Kinderschutzbund Schweiz 2018).
- **Sexuelle Misshandlung** ist „[…] jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund seiner körperlichen, emotionalen, geistigen oder sprachlichen Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann bzw. bei der es deswegen auch nicht in der Lage ist, sich hinreichend wehren oder verweigern zu können (vgl. Kinderschutzbund Schweiz 2018).
- **Ausbeutung** beschreibt die wirtschaftliche oder andere Formen der Ausbeutung eines Kindes oder Jugendlichen durch Aktivitäten zugunsten Dritter. Dies beinhaltet ausbeuterische Kinderarbeit, Kinderpornographie und Kinderprostitution sowie alle anderen Aktivitäten, die die Gesundheit oder die körperliche, psychische, soziale und moralische Entwicklung des Kindes gefährden (vgl. WHO, 1999, S. 16).

5. Eckpfeiler unserer Tüftellabor Einstein *Kindesschutz-Policy*

Die Kernelemente unserer Tüftellabor Einstein *Kindesschutz-Policy* umfassen die Verpflichtungserklärung, Verhaltensrichtlinien, Standards in der Kommunikation und Personalpolitik, ein transparentes Fallmanagementsystem sowie die Benennung bzw. Beauftragung einer *Kindesschutz*-Verantwortlichen.

Mit dieser Policy stellt Tüftellabor Einstein sicher, dass der Schutz von Kindern und jungen Erwachsenen sowie anderen vulnerablen Personen als Qualitätsmerkmal in die eigene Arbeit integriert wird. Ziel ist es, diese Personen in ihren Rechten zu stärken und vor sexuellem, emotionalem oder physischem Missbrauch, Ausbeutung sowie Vernachlässigung zu schützen. Das Tüftellabor Einstein möchte mit seiner Policy für das Thema sensibilisieren. Dies soll durch verschiedene erprobte Instrumente einschließlich klar definierter Verantwortlichkeiten und Vorgehensweisen in den Bereichen Prävention, Krisenmanagement und Monitoring entwickelt, implementiert und nachgehalten werden.

5.1 Verhaltenskodex zur Tüftellabor Einstein *Kindesschutz-Policy*

Die Laborcoaches und Vorstandsmitglieder unterzeichnen den „Verhaltenskodex zur Kindesschutz-Policy und verpflichten sich somit, zu einem geschützten Umfeld für Kinder und andere vulnerable Personen beizutragen. Der Kodex garantiert einen professionellen und persönlichen Schutzstandard, der dem Wohl der vulnerablen Personen dient, innerhalb und außerhalb des Arbeitsumfeldes.

Der Verhaltenskodex in der aktuellen Version befindet sich in der Anlage.

Sollten Personen, die im Auftrag des Tüftellabors Einstein agieren, direkt mit Kindern in Kontakt kommen, ist zusätzlich ein Auszug aus dem Schweizer Strafregister vorzulegen.
Die Unterzeichnung des Verhaltenskodex ist Voraussetzung für eine Tätigkeit im Tüftellabor Einstein.

5.2 Sensibilisierungsmaßnahmen
Um die Umsetzung der *Policy* zu gewährleisten, werden Informationen und Schulungen für alle angesprochenen vereinsinternen Personen angeboten. Der Vorstand erstellt mit der bzw. dem Kindesschutz-Beauftragten dazu ein nachhaltiges Konzept in Form einer Jahresplanung für die angebotenen Trainings.
Ebenso wird der Vorstand mit den Mitarbeitenden ein Konzept dazu entwickeln, wie bei den Freizeit-Werkstattaktivitäten die Policy des Tüftellabors Einstein bekannt gemacht und ggf. in die Arbeit mit einbezogen werden kann.

5.3 Kindesschutz-Beauftragte/r
In der Jahreshauptversammlung wird der Vorstand beauftragt, eine feste Ansprechperson bzw. zwei feste Ansprechpersonen zu bestimmen, die die Rolle einer/s Kindesschutz-Beauftragten und ihrer bzw. seiner Stellvertretung übernehmen. Ihre Aufgabe ist die Sicherstellung der Umsetzung der Policy. Außerdem soll sie die vereinsinternen Standards überprüfen und weiterentwickeln. Darüber hinaus ist sie Ansprechperson bei Verdachtsfällen.

5.4 Verfahren bei Verdachtsfällen
Bei allen Verdachtsfällen von Kindesmisshandlung ist es zunächst von zentraler Bedeutung, Ruhe zu bewahren und sowohl das Opfer als auch die verdächtige Person nie unmittelbar anzusprechen. Der Opferschutz hat höchste Priorität.
Wir gehen jeder Form und jedem Verdachtsfall von Kindesmisshandlung ausnahmslos nach. Die zu ergreifenden Maßnahmen bei Erhärtung des Verdachts werden mit Hilfe der Risiko-Tabelle und der jeweiligen Situation entschieden.
Die jeweiligen Vorgehensweisen bei Verdachtsfällen werden notwendigerweise nach vereinsinternen und -externen Personen differenziert und finden sich in detailliert ausgearbeiteter Form im Anhang der Policy.

5.5 Kindesschutz-Standards für die Personalpolitik
Prüfprozesse bei Einstellungsverfahren: Im Vorstellungsgespräch werden die Bewerber*innen mit der Policy des Vereins vertraut gemacht. Die Identifikation mit der Policy sowie die Unterschrift der Kindesschutz-Richtlinien zum Verhalten ist Voraussetzung für eine Einstellung.

5.6 Kindesschutz-Standards für unsere Kooperationspartner

Wir informieren unsere Kooperationspartner über unsere *Policy* und bitten um eine entsprechende Bestätigung, dass sie diese zur Kenntnis genommen haben.

6. Dokumentation und Weiterentwicklung

Durch sachgerechte Dokumentation soll Transparenz geschaffen werden. Zweck hierbei ist ein fortlaufendes, organisationsinternes Lernen zur Verbesserung des Kindesschutz-Systems des Tüftellabor Einstein. Jeder einzelne Fall wird nach vorgegebenen Formularen abschließend dokumentiert. Die Dokumentation obliegt der Verantwortung der bzw. des Kindesschutz-Beauftragten, die bzw. der der Mitgliederversammlung jährlich einen Bericht zum Zweck der Information, Beratung und Weiterentwicklung vorlegt.

Die Policy wird mindestens in einem fünfjährigen Zyklus weiterentwickelt. Die Überarbeitung erfolgt aufgrund analysierter Erfahrungswerte der organisationsinternen Schutz-Praxis sowie aufgrund externer Änderungen der international geltenden Schutzstandards.

7. Einführung Kindesschutz-Policy

Mit der Wahl der Kindesschutzbeauftragten durch die Mitgliederversammlung 2019 wurde die Kindesschutz-Policy per 22. Mai 2019 eingeführt.

8. Literatur

Kinder- und Jugendförderungsgesetz (KJFG), 30. September 2011, https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20092618/index.html (online Zugang 26.11.2018).

Eidgenössisches Departement des Inneren EDI, Bundesamt für Sozialversicherungen BSV, Bereich Kinder- und Jungendfragen, „Aktueller Stand der Kinder- und Jugendpolitik in der Schweiz", November 2014, file:///C:/Users/AF0312/Downloads/bericht_aktuellerstandderkinder-undjugendpolitik2014%20(1).pdf, (online Zugang 26.11.2018)

Kinderschutz Schweiz, https://www.kinderschutz.ch/de/?gclid=EAIaIQobChMIv9X-pqb13gIVB-J3Ch0hQwFBEAAYASAAEgJjt_D_BwE, online Zugang 27.11.2018

Schone, R./ Gintzel, U./ Jordan, E./ Kalscheuer, M./ Münder, J. (1997): Kinder in Not. Vernachlässigung im frühen Kindesalter und Perspektiven sozialer Arbeit. Münster.

Schweizer Bundesgericht Entscheidung (BGE), BGE 132 III 359 E. 4.4.2 (20. Dez. 2015); BGE 126 II 377 E.5d (11. Sept. 2000), https://www.bger.ch/ext/eurospider/live/de/php/clir/http/index.php?highlight_docid=atf%3A%2F%2F132-III-359%3Ade&lang=de&zoom=&type=show_document, online Zugang 27.11.2018

Systematische Rechtssammlung des Schweizer Bundesgerichtes (SR), 311.039.1 vom 1. August 2010, https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20092333/index.html, online Zugang 27.11.2018; **UN-Kinderrechtskonvention,** https://www.kinderrechtskonvention.info/, (online Zugang 27.11.2018)**; The World Health Organization (WHO), 1999,** https://www.who.int/whr/1999/en/whr99_en.pdf?ua=1 (online Zugang 26.11.2018)

9. Anhänge

Verhaltenskodex für alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende sowie Vorstands-mitglieder als auch Beisitzer des Tüftellabors Einstein.

Wir möchten mit unserer Arbeit dazu beitragen, dass Kindern und Jugendlichen sichere Orte geboten werden, an denen sie mit ihren Erfahrungen und ihrer Lebenswelt gehört sowie respektiert werden.

Die vier Grundprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention, welche das Recht auf Gleichbehandlung, den Vorrang des Kindeswohls, das Recht auf Leben und persönliche Entwicklung sowie die Achtung vor der Meinung des Kindes umfassen, sind selbstverständlicher Teil unserer Haltung (vgl. BGE 132 III 359 E. 4.4.2; BGE 126 II 377 E.5d von 11. September 2000/ SR 311.039.1 von 1. August 2010.

Darüber hinaus bilden die geltenden Gesetze der Bundesverfassung BGE 132 III 359 E. 4.4.2; BGE 126 II 377 E.5d, wie in der *Kindesschutz-Policy* dargestellt, den rechtlichen Rahmen unserer Arbeit.

Artikel 11 der Bundesverfassung ist als Grundrecht für Kinder und Jugendliche konzipiert und schützt den Anspruch auf Unversehrtheit und die Förderung der persönlichen Entwicklung. Das Kindeswohl erhält dadurch Verfassungsrang in einem umfassenden Sinn und fordert die rechtsanwendenden Behörden auf, den besonderen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen Rechnung zu tragen (BGE 132 III 359 E. 4.4.2; BGE 126 II 377 E.5d). Demnach sind folgende Kindesschutz-Richtlinien zum Verhalten für alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende sowie Vorstandsmitglieder als auch Beisitzer des Tüftellabors Einstein bindend, um den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Kindesmisshandlung bestmöglich zu gewährleisten:

Die Achtung der Rechte von Kindern im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention und des VENRO-Kodex für Kinderrechte ist Teil unseres Selbstverständnisses und meiner gelebten Grundhaltung.

Ich verpflichte mich, alles Mögliche zu tun, um Kinder und vulnerable Personengruppen vor Vernachlässigung, körperlicher, psychischer und sexueller Misshandlung und Ausbeutung zu bewahren. Diese Verpflichtung gilt nicht nur für die Tätigkeit im Tüftellabor, sondern in allen Lebensbereichen.

Ich vermeide gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen (verbal und nonverbal) und rufe Menschen aus dem Umfeld des Tüftellabors Einstein dazu auf, das ebenso zu tun.

1. Entsprechend unserer Tüftellabor Einstein Ziele behandle ich Kinder und vulnerable Personen als eigenständige Persönlichkeiten und begegne ihnen mit Respekt. Diese Grundhaltung soll sich in allen Tüftellabor Veranstaltungen widerspiegeln, auch wenn Kinder nur mittelbar beteiligt sind, zum Beispiel bei Multiplikatoren-Veranstaltungen.
2. Ich gehe verantwortungsvoll mit Nähe und Distanz um und unterlasse schädliche Formen von Beziehungen zu Kindern und Jugendlichen. Ich weise in Tüftellabor Veranstaltungen

deutlich auf die Notwendigkeit eines verantwortungsvollen Distanz-Nähe-Verhältnisses hin und zeige deutlich auf, dass dies kein Widerspruch zu einem gelingenden Beziehungsaufbau sein muss.

3. Ich fühle mich für den Schutz von Kindern vor Missbrauch verantwortlich und melde Verdachtsfälle unverzüglich bei der im Tüftellabor Einstein verantwortlichen Person.

Hiermit erkläre ich, dass ich die *Kindesschutz-Policy* des Tüftellabors Einstein sowie den VENRO Kodex zum Kindesschutz zur Kenntnis genommen habe und mich verpflichte, gemäß den Kindesschutz-Richtlinien zum Verhalten zu handeln.

Mir ist bewusst, dass der Verein Tüftellabor Einstein jeden Verstoß mit Straftatbestand den zuständigen Behörden, einschließlich der Polizei, melden wird. Verstöße mit und ohne Straftatbestand können die Einleitung von organisationsinternen, disziplinarischen Maßnahmen nach sich ziehen, die bis zur Beendigung der Zusammen- bzw. Mitarbeit führen können.

_____

Ort, Datum Name, Unterschrift

Mögliche Verfahren bei Verdachtsfällen:

- Als interne Personen verstehen wir alle, Vereins/Projekt- und Fördermitglieder, haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen sowie ehemalige Schüler*innen als Co-Moderator*innen, die primär in Interaktion mit Multiplikator*innen stehen.

Bei Wahrnehmung eines Verdachtsfalles erfolgt die Meldung, indem der bzw. die *Kindesschutz*-Beauftragte des Tüftellabor Einstein in einem persönlichen Gespräch über den Verdachtsfall informiert wird. Der Verdacht wird dokumentiert und innerhalb von 72 Stunden wird das Beratungsteam, bestehend aus einem Vorstandsmitglied, dem Leiter des operativen Teils und dem bzw. der Kindesschutz-Beauftragten (und ggf. weiteren internen Personen, die über professionelle Kompetenz im Feld des Kinder- und Jugendschutzes verfügen), einberufen. Es findet eine interne Beratung statt mit Benennung von Anhaltspunkten für den Verdacht sowie eine Entscheidung darüber, ob ein fallspezifisches Beratungsteam gegründet werden muss. Bei Erhärtung des Verdachts werden zur professionellen Unterstützung und Einleitung weiterer Schritte die jeweils zuständigen Kindesschutzbehörden, Fachzentren und ggf. die Polizei einbezogen. Zudem wird ein fallspezifisches Beratungsteam einberufen, welches mit den zuvor genannten Institutionen zusammenarbeitet. Darüber hinaus wird ein Rechtsbeistand konsultiert.

Der bzw. die Kindesschutz-Beauftragte trägt gemeinsam mit dem professionellen, regionalen Netzwerk dafür Sorge, dass das Opfer entsprechende Schutzmaßnahmen und ggf. psychologische Begleitung erhält. Ebenso werden ggf. Sorgeberechtigte auf diesem Weg über den Verdacht in Kenntnis gesetzt und entsprechend begleitet.

Der bzw. die Verdächtige wird angemessen über den Stand der Ermittlungen informiert, ggf. aus der unmittelbaren Arbeit mit Kindern herausgenommen und hat Anspruch auf ein faires Verfahren sowie Hilfsangebote.

Zeigt das Verfahren, welches vom Beratungsteam in Zusammenarbeit mit den oben genannten Institutionen durchgeführt wird, dass ein Verstoß gegen unsere *Kindesschutz*-Richtlinien zum Verhalten vorliegt, erfolgen disziplinarische Maßnahmen, die bis zur Beendigung der Mit- bzw. Zusammenarbeit gehen können. Erhärtet sich der Verdacht eines Straftatbestands, wird Anzeige bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden erstattet. In dieser Zeit kann z.B. die Freistellung von der Mit- bzw. Zusammenarbeit als entsprechende Schutzmaßnahme für das Opfer notwendig sein.

Abschließend werden in beiden Fällen das Ergebnis des Verfahrens, entsprechende Maßnahmen und weitere Schritte dokumentiert.

- Externe Personen sind z.B. die Teilnehmer*innen unserer Fortbildungs-veranstaltungen, können, aber streng genommen, auch alle Personen sein, die nach der oben stehenden Definition keine internen Personen sind. Im Sinne unserer Kindesschutz-Richtlinien zum Verhalten wird der Verdachtsfall beobachtet und dokumentiert. Danach wird Kontakt zu professionellen Beratungsstellen, Fachleuten und -zentren gesucht, um in einem Austausch, in dem Opfer und Verdächtige/r anonymisiert werden, tatsächliche

Anhaltspunkte für Kindesmisshandlung zu eruieren (alternativ kann hier zuerst ebenso unser/e Kindesschutz-Beauftragte/r aufgesucht werden und dann eine Vernetzung mit den entsprechenden regionalen Ansprechstellen vorgenommen werden). Erhärtet sich der Verdacht, bedarf es eines persönlichen Gesprächs mit den jeweiligen Ansprechpartner*innen der Organisation, in der der Verdachtsfall wahrgenommen wurde bzw. handelt es sich um ein familiäres Umfeld, werden die entsprechenden Kinderschutzbehörden (Jugendamt) eingeschaltet. In beiden Fällen wird das weitere Verfahren, das durch die jeweilige Organisation und entsprechende Kinderschutzbehörden vorgenommen wird, weiterverfolgt.